



Sabine Gorn, Berlin

## **Globalisierung der Gerechtigkeit – fiat iustitia et pereat mundus?**

*Die Globalisierung der Gerechtigkeit zu thematisieren heißt, sich zunächst über deren Voraussetzungen klar zu werden. Dazu gehört, dass eine bereits global geltende Gerechtigkeit noch nicht existiert. Die Berufung auf metaphysische Bedeutungsmuster kann ihr weltumspannendes Bestehen in der Tat genauso wenig begründen wie eine der in der weltlichen Philosophie diskutierten Theorien zur Erzeugung von Gerechtigkeit. Beides wird im Rahmen der Abschnitte A.I und A.II erläutert. Eine Globalisierung der Gerechtigkeit scheitert auch nicht daran, dass sie ihre normative Leitfunktion in der pluralistischen Weltgesellschaft verloren hätte (A.III). Voraussetzung einer Globalisierung der Gerechtigkeit aber ist, dass das Prinzip der Globalisierung sich auf Gerechtigkeit übertragen lässt (B.). Dabei müssen Tendenzen, die das Ansinnen gefährden könnten, genauso berücksichtigt werden wie die zuträglichen Potentiale der Herausbildung eines interkulturell gültigen Gerechtigkeitsbegriffs (B.II.1 und 2). Ferner stellt sich die Frage, in welchem Verhältnis der faktisch zu erwartende Aufwand zu den Vorzügen einer solchen Globalisierungsleistung steht. Denn nur ein anstrengenswertes Produkt entlohnt letztlich die schwierige Umsetzung. Doch die Einsicht in unabdingbare Notwendigkeiten im transkulturellen Umgang einer Weltgesellschaft sollte eine Globalisierung als notwendig erscheinen lassen (B.III). Ob, wann und in welcher Verfassung dieses Produkt letztlich zu erwarten ist, kann aber nicht abschließend entschieden werden (dazu C.). Denn es hängt maßgeblich von den Imponderabilien des fortlaufenden Prozesses der Globalisierung ab, die sich einer ex-ante-Betrachtung entziehen.*

S. 43

- HFR 6/2003 S. 1 -

- <sup>1</sup> „Eine Welt, in der Gerechtigkeit herrscht, ist zweifellos eines der Leitziele der Menschheit.“<sup>1</sup> Ovid sah diese Welt zuletzt in vorhistorischer Zeit verwirklicht, Thomas Morus verlegt sie in eine fiktive, unerreicht ersehnte Umgebung.<sup>2</sup> Und wer von einer Zielvorstellung spricht, legt den Schluss nahe, dass eine erdumspannende Gerechtigkeit jedenfalls gegenwärtig nicht existiert. Grund genug, die Frage zu stellen, ob eine Globalisierung der Gerechtigkeit überhaupt möglich ist oder eben „Utopia“ bleiben muss;<sup>3</sup> Anstoß aber auch, um zu ergründen, ob sie - bejahendenfalls - überhaupt wünschenswert wäre.

S. 44

- HFR 6/2003 S. 2 -

### **2 A. Der Gegenstand: Gerechtigkeit**

Die Diskussion könnte sich allerdings bereits im Keim erübrigen.

- <sup>3</sup> Gerechtigkeit bedürfte keiner Globalisierung, vielmehr überhaupt keiner Beeinflussung, wenn es die *eine, absolute* Gerechtigkeit gäbe. Sie könnte dann uneingeschränkte, territorial unabhängige Geltung beanspruchen.

### **4 I. Göttliche Gerechtigkeitsbestimmung**

Eine solche absolute Gerechtigkeit kann zum einen auf Basis religiöser Grundüberzeu-

<sup>1</sup> Ottfried Höffe, Zwischen Relativismus und Weltethos: Verbindliche Werte einer pluralen Wirtschaftswelt, Beitrag zum 15. Sinclair-Haus-Gespräch am 17./18. Nov. 2000.

<sup>2</sup> T. Morus, Utopia, Erstausgabe 1526, Nachdruck bei Reclam 2001, dort S. 143.

<sup>3</sup> "Utopia" bedeutet bezeichnender Weise in wörtlicher Übersetzung nirgendwo.

gungen existieren. Gerechtigkeit erscheint in ihnen als gottgegebenes Phänomen. Ihre Stimmigkeit und Absolutheit wird durch den Glauben abgesichert.<sup>4</sup> Eine solche absolute Gewissheit muss im globalen Kontext aber notwendig zerfallen. Denn die bestehende Mehrzahl von Religionen führt zwangsläufig auch zu einem Plural von konkurrierenden oder sich widersprechenden Gerechtigkeiten. Der autoritative Anspruch *einer* Gerechtigkeit ist vor diesem Hintergrund nicht haltbar. „Globalisierte“ absolute Gerechtigkeit theologischer Deutung muss daher von vornherein entfallen.

S. 45

- HFR 6/2003 S. 3 -

## 5 II. Weltliche Konzeptionen für Gerechtigkeit

In der heutigen säkularisierten Welt könnten sich dagegen noch Möglichkeiten für eine abschließende Gerechtigkeitsdefinition bieten. Denn ein Anhalt für das, was gerecht ist, findet sich ebenso ohne Zuhilfenahme metaphysischer Grundlagen.

### 6 1. Empirische Gerechtigkeitstheorien

Zum einen kann sich die Deutung von Gerechtigkeit auf die Vorstellungen konzentrieren, die einer Gesellschaft oder einem Gesetz zugrunde liegen, um für gerecht gehalten zu werden (sogenannte empirische Gerechtigkeitstheorien).<sup>5</sup> Eine solche Begründung muss notwendig Rekurs nehmen auf das menschliche Gefühl für Gerechtigkeit. Sie muss dann auch eine Erklärung dafür liefern, wie dieses zustande kommt. Bei der Herausbildung einer universellen Gerechtigkeitsvorstellung wird dieser Ansatz gleichwohl auf Probleme stoßen. Sie liegen in dem notwendigen Rekurs auf das Individuum. Denn in dem Moment, in dem der Einzelne zu urteilen angehalten ist, werden Gerechtigkeitsentscheidungen dort schnell differieren, wo es um Fragen der Verteilung von Lasten und Vorteilen geht. Der einzelne Interessenstandpunkt wird dann zum normativen Kriterium.<sup>6</sup> Gerechtigkeit ist dann eine zentrale subjektive Wertvorstellung. Wertvorstellungen aber sind zeit- und erfahrungsabhängig und einem dauernden Wandel unterworfen; es könnte daher schon an der Kontinuität für einen absoluten Gerechtigkeitsbegriff fehlen.<sup>7</sup> Jedes Werturteil impliziert darüber hinaus ein Vorverständnis, das sich regelmäßig aus geglaubten oder schwer beweisbaren Vorstellungen, Annahmen und Voraussetzungen bilden wird.<sup>8</sup> Sie werden von der jeweiligen Weltanschauung des Urteilenden geprägt. Eine Weltanschauung aber bildet sich aus verschiedensten Komponenten. Mit ihnen kommen kulturtraditionelle Betrachtungsmuster in den Gerechtigkeitsbegriff. Ein solcher kultur- und entwicklungsgebundener Gerechtigkeitsmaßstab kann aber ebenso wenig den Anspruch universeller Geltung verwirklichen: Gemeinschaft und Tradition, auf die sich Kultur bezieht, sind ihrem Wesen nach lokal, speziell und auf konkrete Verhältnisse zugeschnitten.<sup>9</sup> Eine Gerechtigkeit müsste insoweit mit *einer* Weltkultur korrespondieren. Auf dem Globus findet sich dagegen eine Pluralität von Kulturen, die seither eher Quelle von Rivalitäten, Unstimmigkeiten und Zerwürfnissen war. Absolute Gerechtigkeit auf kultureller Grundlage kann jedenfalls nicht als bereits bestehend angesehen werden.

S. 46

- HFR 6/2003 S. 4 -

### 7 2. Normative Gerechtigkeitsverständnisse

Unabhängig von den aufgezeigten Mängeln kann der Versuch unternommen werden, den Begriff der Gerechtigkeit normativ zu erfassen. Dazu werden normative Gerechtigkeitsaussagen aufgestellt und begründet, um aus ihnen Verhaltenspostulate an die

<sup>4</sup> Rütters, Das Ungerechte an der Gerechtigkeit, S. 20.

<sup>5</sup> Vgl. für diese und das Folgende die benannten zusammenfassenden Darstellungen bei M.S. Jungbauer und R. Dreier; hier wird kein Anspruch erhoben, die einzelnen Gerechtigkeitstheorien umfassend zu interpretieren; ebenso ist die anschließende Kritik eher struktureller, weniger inhaltlicher Natur.

<sup>6</sup> B.Rütters, Das Ungerechte an der Gerechtigkeit, Zürich 1993, S. 71.

<sup>7</sup> Bottke/Rauscher, Gerechtigkeit als Aufgabe, 1990, S. 117.

<sup>8</sup> B.Rütters, aaO, S. 135.

<sup>9</sup> E. Berti, The Relevance of Human Rights, Jahrbuch für juristische Hermeneutik 2002, S. 81ff, 84.

Gemeinschaft abzuleiten. Normative Gerechtigkeitskonzeptionen sind daher bestrebt, den an ein Gerechtigkeitsurteil erhobenen Geltungs- und Richtigkeitsanspruch ethisch zu rechtfertigen.<sup>10</sup> Dafür bieten sich zwei unterschiedliche Begründungsmodelle an, die jede für sich ein geeignetes Verabsolutierungspotential aufweisen könnten:

#### 8 a) **Prozedurale Gerechtigkeitsbegründung**

Nach prozeduralem Verständnis lässt sich ein Gerechtigkeitsurteil nur dann rational begründen, wenn ein bestimmtes Verfahren mit Bedingungen und Regeln eingehalten wird.<sup>11</sup> Die Durchführung dieses Verfahrens ist dann konstitutiv für die inhaltliche Richtigkeit. Doch die Wahrscheinlichkeit, hieraus ein inhaltlich abschließendes Gerechtigkeitsbild abzuleiten, ist auch bei dieser Konzeption eher gering. Die Schranken ergeben sich im wesentlichen aus den Vorgaben, die an das zu wählende Verfahren gerichtet sind.<sup>12</sup> Es geht grundsätzlich immer darum, eine Gemeinschaft über das für sie maßgebliche Gerechtigkeitsbild entscheiden zu lassen. Gerech ist dann das, was allgemeinen Konsens gefunden hat bzw. auf das sich alle Beteiligten einigen konnten. Um diese Selbstbindung möglichst frei von natürlichen und gesellschaftlichen Zufälligkeiten zu halten, wird den Entscheidungsberechtigten von J. Rawls auch ein „Schleier des Nichtwissens“ hinsichtlich Ihres Status, ihrer Rechte und Pflichten auferlegt und ein rationales Desinteresse am Schicksal ihrer Mitmenschen unterstellt.<sup>13</sup> Das dann wechselseitig Akzeptierte könne am ehesten gerechten Grundsätzen entsprechen. Neben dieser radikalen Ausblendung tatsächlicher Eigenschaften der Menschheit wird aber auch das Verfahren selbst, sei es nun ein geregelter Diskurs oder eine komplementäre vertragliche Einigung, einen allgemeingültigen Gerechtigkeitsbegriff globalen Maßstabs nur unter erheblichen Abstrichen zu Tage fördern: In den Diskurs- oder Vertragspartnern ist eine multikulturelle Weltgesellschaft repräsentiert. Diese Gemeinschaft ist religiös wie auch gesamtweltanschaulich vielfach gespalten, ohne Zentralperspektive und ohne einheitliches kulturelles Muster. Sie vereinigt eine Vielzahl von Ethnien „im Verhältnis struktureller Fremdheit und situativer Vergemeinschaftung“<sup>14</sup>. Maßgeblich ist aber die Herausbildung eines für alle gemeinschaftlich geltenden Gerechtigkeitsverständnisses. Es kann nur in der Zusammenführung vieler sich inhaltlich unter Umständen berührender, wohl aber kaum deckungsgleicher Gerechtigkeitskonzeptionen liegen. Dieser Vorgang ist ein typischer Integrationsprozess und damit zugleich dem vollen Umfang der Kritik an Möglichkeit und Ergebnis integrativer Vorgänge ausgesetzt. Die Wahrscheinlichkeit, aus einer Vielzahl antagonistisch-konkurrierender Einzelinteressen eine konsensual verbundene Gemeinschaft zu schmieden, ist mit Recht als gering veranschlagt worden.<sup>15</sup> Die Integration miteinander wetteifernder Ideen beinhaltet geradezu zwangsläufig die Notwendigkeit zur Reduktion auf das kleinste Gemeinsame durch den größtmöglichen Kompromiss. Eine vereinigende Schnittmenge unter allen Wertemustern wird dann mehr oder weniger gering ausfallen, abhängig davon, wie viel die jeweiligen Vertragsparteien bei der gemeinsamen Begriffsbildung an Abstrichen hinzunehmen bereit sind. Der dann vielleicht gefundene Wortgehalt würde kraft Abstraktheit genau wieder das an Konkretisierung verlieren, was in der Schaffung einer allgemein akzeptierten Grundlage von Gerechtigkeit eigentlich herausgehoben werden sollte. Die von dieser „Gerechtigkeit“ abverlangte Allgemeinverbindlichkeit wird ihr inhaltlich nur den kleinsten gemeinsamen Nenner belassen, wenn denn überhaupt ein akzeptables Gemeinsames gefunden werden kann. Das aber ist der destruktive Angelpunkt eines je-

<sup>10</sup> M.S. Jungbauer, Die Verwendung des Begriffs der Gerechtigkeit in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, Hamburg 2002, S. 28.

<sup>11</sup> R. Dreier, Recht - Staat - Vernunft, Frankfurt/Main 1991, S. 19, 23ff.

<sup>12</sup> Wobei in der Hauptsache drei verschiedene Prozeduren reflektiert werden: Das Prinzip des Gesellschaftsvertrages, ein Gerichtsmodell sowie ein diskurstheoretischer Ansatz; Dreier, aaO, S.28f.

<sup>13</sup> So exemplarisch J. Rawls, eine Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt/Main 1994.

<sup>14</sup> C. Leggewie in P.Nahamowitz/S.Breuer, Politik - Verfassung - Gesellschaft, S.259.

<sup>15</sup> U. Haltern, Integration als Mythos, JÖR 45 (1997),S.40ff.,71 sowie G.-F. Schuppert/ C. Bumke, Bundesverfassungsgericht und gesellschaftlicher Grundkonsens, Baden- Baden 2000, S. 78. Beide argumentieren zwar im nationalen Rahmen, was die Übertragung der Gedanken auf die globale Ebene m.E. jedoch nicht hindert. Die Probleme dürften sich hingegen in Weltdimension eher noch verstärken.

den Integrationsprozesses, noch dazu in globaler Dimension.

- 9 Eine Gerechtigkeitskonzeption, die insoweit auf idealisierten Prämissen aufbaut und unverkennbare verfahrenstechnische Schwächen hat, kann schon grundsätzliche Zweifel an ihrer Gültigkeit wecken; einen Absolutheitsanspruch wird man ihr jedenfalls aberkennen müssen.

10 **b) Materiale Auffassungen von Gerechtigkeit**

In Anbetracht dieser Mängel versucht ein materiales Gerechtigkeitsverständnis, konkrete Aussagen darüber zu vermitteln, was gerecht und was ungerecht sei. Es wird insoweit eine inhaltliche Entscheidung getroffen.<sup>16</sup> Sie betrifft den materialen Gehalt von Gerechtigkeit. In Anlehnung an Aristoteles und Thomas von Aquin wird dabei auf den Gleichheitsaspekt der Gerechtigkeit Bezug genommen und Gerechtigkeit als *ausgleichend* (z.B. im Gütertausch beim Kauf) und *verteilend* („Jedem das Seine“) verstanden.<sup>17</sup>

- 11 Die erstgenannte *iustitia commutativa* geht von einer Gleichordnung aller am Verteilungsprozess Beteiligten aus und verlangt Leistungsäquivalenz beim Gütertausch genauso wie bei der Schadenskompensation. Eine weit verbreitete Auffassung geht dahin, diese Art von Bilanzgerechtigkeit verwirkliche sich am ehesten in den Beziehungen zwischen den Gliedern des Marktes, genauer im Prozess der Selbststeuerung durch Angebot und Nachfrage.<sup>18</sup> Ein solches Idealbild marktwirtschaftlicher Verteilung droht aber an den Realitäten gerade vorbeizugehen. Sie übersieht die durchaus unterschiedliche Ausdifferenzierung von Marktstrategien gerade im Weltmaßstab. Hier wird vielfach nicht die Gerechtigkeit, sondern die Durchsetzungsmacht den Aushandlungsprozess bestimmen oder den Maßstab für die Verteilung gesellschaftlicher Güter und Positionen vorgeben.<sup>19</sup> Naturgemäß wird sich dabei zwar immer die Frage stellen, welche Ungleichheit noch mit der Gerechtigkeit vereinbar ist oder gar von ihr gefordert wird. Wer aber wollte eine autoritative Entscheidung hierüber treffen? Das Problem der Begründung wird also nur verlagert, nicht gelöst.
- 12 Auch die verteilende Gerechtigkeit als proportionale Gleichheit<sup>20</sup> erreicht die Grenzen ihrer Wirksamkeit im globalen Maßstab sehr schnell. So lässt sich eine unter allen bestehende Bedarfsgerechtigkeit nur bei einer großen Anzahl von Gütern verwirklichen. Dem steht aber die globale Knappheit aller Ressourcen im Wege. Eine libertäre, leistungsorientierte Verteilungsgerechtigkeit führt ebenso zu Ungleichheiten, da von einer global keineswegs parallel laufenden kulturellen und gesellschaftlichen Ausdifferenzierung von Leistungs- und Berufsprofilen ausgegangen werden muss. Materiell-normativ verstandene globale Gerechtigkeit liegt daher ebenso weit außer Sicht.
- 13 Die Inhalte von Gerechtigkeit entziehen sich offensichtlich einer qualitativ eindeutigen Bestimmung. Die unterschiedlichen Konzeptionen zur Begründung von Gerechtigkeit führen jedenfalls im globalen Maßstab zu kaum hinreichenden Ergebnissen. Es gibt keine verlässlichen Merkmale für eine abschließende Definition *einer* Gerechtigkeit. Die Globalisierungsdebatte hat sich nicht mangels Gegenstandes erledigt.

S. 47

- HFR 6/2003 S. 5 -

14 **III. Gerechtigkeit als Komplexität**

Eine weitergehende Erörterung könnte sich allerdings in Sinnlosigkeit auflösen, wenn die Gerechtigkeit angesichts einer von multiplen Egoismen zerrissenen Welt ihren Anspruch, normatives Leitbild zu sein, bereits eingebüßt hätte. Gerechtigkeit wird ge-

<sup>16</sup> M.S. Jungbauer, aaO, S. 35; R. Dreier, aaO, S. 20ff.

<sup>17</sup> Grundlegend Aristoteles, Nikomachische Ethik, Kap. 5.

<sup>18</sup> Wolfgang Huber, Gerechtigkeit und Recht, Gütersloh 1996, S. 155.

<sup>19</sup> Vor diesem Hintergrund wird die Forderung nach Aufstellung einer Weltmarktordnung erhoben, die faktische Ungleichheiten wenigstens korrigierend beeinflussen soll.

<sup>20</sup> Jungbauer, aaO, S.40.

mein hin als Grundbegriff der Ethik, der Rechts- und Sozialphilosophie sowie des politischen, sozialen, religiösen und juristischen Lebens behandelt: objektiv sieht man sie als höchstes Prinzip zur Rechtfertigung normativer Ordnungen an, subjektiv wird sie zu den Tugenden gezählt.<sup>21</sup> Wenn sie jedoch nicht einmal mehr selbst material zu rechtfertigen wäre, bedürfte ihre weltumspannende Verbreitung gewiss keiner Erörterung mehr. Dieser Ansatz wurde von Niklas Luhmann vertreten und mündete konsequent in dessen Postulat, den definitorischen Wesensgehalt von Gerechtigkeit grundlegend umzuformulieren.<sup>22</sup> Luhmann schlägt zur begrifflichen Bestimmung der Gerechtigkeit die Formel „adäquate Komplexität des Rechtssystems“ vor; er begründet dies insbesondere damit, dass „die Auffassung der Gerechtigkeit als Perfektion des Gesellschaftssystems ihre Realisierungsaussicht und ihre Überzeugungskraft“ in einer zunehmend komplexen und inhomogenen Gesellschaft verloren habe.<sup>23</sup> Seine Kritik richtet sich damit letztlich gegen die prozedurale Unbestimmtheit und vorverständnisbedingte Befangenheit von Gerechtigkeiten in der Form, wie sie die dargestellten Theorien begründen. Es geht ihm mithin auch um die grundsätzliche Problematik der – unmöglichen – Letztbegründung normativer Entscheidungen.<sup>24</sup> Eben solche Entscheidungen werden sich aber, solange nicht ein werteunabhängiger Sozialisationsmodus gefunden werden kann, niemals erübrigen lassen.<sup>25</sup> Insoweit bleibt auch die „herkömmlich“ definierte Gerechtigkeit als Diskussionsgröße relevant.

S. 48

- HFR 6/2003 S. 6 -

## 15 B. Globalisierbarkeit von Gerechtigkeit

Eine Globalisierung der Gerechtigkeit scheitert daher nicht bereits an ihren begrifflichen Grundlagen. Die dargelegte Ablehnung einer bestehenden globalen Gerechtigkeit könnte dagegen auch auf die generelle Unmöglichkeit ihrer Entstehung schließen lassen.

## 16 I. Der Prozess der Globalisierung

Denn Globalisierung darf schon ihrem Wort nach nicht als Produkt, sondern muss als fortlaufender Prozess verstanden werden.<sup>26</sup> Die vorherrschende ökonomische Analyse sieht in der Globalisierung eine wachsende wirtschaftliche Verflechtung und gegenseitige Abhängigkeit im Gefolge von weltweiten kommerziellen Trends.<sup>27</sup> Diese Bestimmung kann ihren Kriterien nach durchaus auch auf das Phänomen der Gerechtigkeit übertragen werden. Globalisierung umfasst neben der sich mit erstaunlicher Beschleunigung vollziehende Öffnung von Märkten auch eine Öffnung für Anschauungen, Erzeugnisse und Impulse fremder Kulturen. Der technischen Entwicklungsdynamik folgend vollzieht sich Globalisierung also durchaus mehrdimensional als strukturelle Überwindung nationaler Grenzen hin zu einer Weltöffentlichkeit.<sup>28</sup> Damit einher geht auch die Entgrenzung des Geltungsbereichs zunächst national geprägter Strukturen, eine Vernetzung lokaler und globaler Ebenen.<sup>29</sup> Globalisierung ist damit die wahrnehmbare Ausweitung transkultureller Austausch- und Interaktionsbeziehungen, die nicht ohne eine gewisse

<sup>21</sup> A. Kaufmann, Über Gerechtigkeit, Köln/Berlin 1993, S. 27.

<sup>22</sup> N. Luhmann, Gerechtigkeit in den Rechtssystemen der modernen Gesellschaft, Rechtstheorie Band 4 (1973), S. 131ff.

<sup>23</sup> ebd., S. 142, 166.

<sup>24</sup> Ein normatives Urteil als solches ist hinsichtlich der es konstituierenden Werte begründungsbedürftig. Dann müssen aber auch die Werte selbst begründet werden bzw. begründbar sein. Es ergibt sich ein infinites Begründungskreislauf, der letztlich nicht ohne willkürlichen Abbruch (z.B. durch göttliche Vorsehung, oben.....) zu Ende geführt werden kann; sogenanntes "Münchhausen-Trilemma".

<sup>25</sup> J. Habermas, Legitimationsprobleme im Spätkapitalismus, Frankfurt/Main 1973, S. 130; über die Relevanz der Luhmannschen Formel im Rahmen der von ihm selbst vertretenen Systemtheorie kann und soll hier nicht abschließend geurteilt werden.

<sup>26</sup> W. Bonß, Globalisierung unter soziologischen Perspektiven, in R. Voigt (Hrsg.), Globalisierung des Rechts, Baden-Baden 1999/2000, S. 40.

<sup>27</sup> R. Voigt, Globalisierung des Rechts, Baden-Baden 1999/2000, S. 14.

<sup>28</sup> Albert, Entgrenzung und Globalisierung des Rechts, in R. Voigt (Hrsg.), Globalisierung des Rechts, Baden-Baden 1999/2000, S. 117; W. Bonß, aaO, S. 46.

<sup>29</sup> M. Albert, aaO, S. 116.

Veränderung gesellschaftlicher Strukturen gedacht werden kann.<sup>30</sup>

S. 49

- HFR 6/2003 S. 7 -

## 17 **II. Die Möglichkeit einer Globalisierung**

Die Möglichkeit einer Globalisierung der Gerechtigkeit schon deshalb abzulehnen, weil ihre Verwirklichung unwahrscheinlich ist oder aber ein erwartungsgerechtes Produkt nicht vorfindbar erscheint (oben I und II), wird dem Sinngehalt eines Globalisierungsprozesses nicht gerecht; Prozesse definieren sich gerade über den ständigen Fortgang einer Aktion.

18 Desgleichen dürfte kein Grund bestehen, die vorfindbare Gemengelage von Wertverständnissen als Indiz gegen eine Globalisierbarkeit von Gerechtigkeit zu werten. Denn eine vielfache Spezifikation von Einsichten begründet nicht notwendig die Emanzipation von allgemeinen Vorstellungen.<sup>31</sup> Wie dargestellt, findet sich die Gerechtigkeit als grundlegendes Muster in allen Kulturen und Weltanschauungen. Dies dürfte ihrer Globalisierbarkeit eher zum Bonus denn zum Malus gereichen; Globalisierung heißt nicht nur Gemeinsames schaffen, sondern in gewissem Maße schon Gemeinsames voraussetzen, das auf eine allgemein verbindliche Stufe gehoben wird.

19 Eine Globalisierung müsste sich aber auch prinzipiell verwirklichen lassen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn sich das Globalisierungskonzept auf die Gerechtigkeit als normativen Kulturbestandteil übertragen ließe.

20 Es hat sich gezeigt, dass die meisten Gerechtigkeitstheorien im globalen Maßstab auf Unzulänglichkeiten stoßen (oben A.II.). Sie würden bei konsequenter Durchsetzung eher die bestehenden Ungerechtigkeiten noch befördern; eine Globalisierung solcher Gerechtigkeiten wäre dann nur eine höchst ineffiziente Befriedung.

21 Letztlich ergäbe sich das Problem, Globalisierung als „leere Worthülse über unvereinbare Konzeptionen, Begriffe und Auffassungen“<sup>32</sup> zu stülpen. Nicht nur das die Theorien zur Begründung von Gerechtigkeit untereinander Vereinbarkeitslücken und Rechtfertigungsabgründe aufweisen, auch könnte eine Verbreitung der Gerechtigkeit über die Welt schon an einer Grundvoraussetzung - ihrer Verbreitbarkeit - scheitern. Gerechtigkeit hat sich als Phänomen dargestellt, dass in normativen Belangen Bezug nimmt auf Traditionen, Vorausbewertungen und gesellschaftsspezifische, regionale Entwicklungen. Es können daher Zweifel bestehen, dass eine eklatant kulturelle Begebenheit wie eben Gerechtigkeit überhaupt die Fertigkeiten des `global players` erwerben kann. Globalisierung setzt regionale Transzendierung voraus (oben B.I). Kann man aber Gerechtigkeit globalisieren, ohne kulturelle Unterschiede zu nivellieren? Vielleicht käme es einem Weltgerechtigkeitsverständnis sogar näher, gewisse Unvereinbarkeiten zur Kenntnis nehmen und zu verstehen, bevor man sich einem unsteuerbaren Aktivismus hingibt.<sup>33</sup> Globalisierung könnte dann nur dem Anschein nach positive Flucht in die organisatorische Umgestaltung werden, wenn es an der inhaltlichen Erzeugungskraft oder Konsensmöglichkeit fehlt. Die Grenzen eines globalen Schöpfungsprozesses verliefen dabei wiederum parallel zu den integrativen Grenzen von Multikulturalität. Die `Kulturbefangenheit` von Gerechtigkeit kann hier durchaus den kühnen Plan durchkreuzen. Mit der Vielzahl bestehender Zivilisationsräume ist auch die Gerechtigkeit polyzentrisch ausgerichtet. Daneben muss die Einbettung der Gerechtigkeitsvorstellung in den jeweiligen Kulturkreis nicht immer identisch sein, so dass auch hier eine Globalisierung mangels gemeinsamer Grundvoraussetzungen scheitern würde; ihr Ergebnis wäre wenig konstruktiv bis inhaltslos.

22 Dem mag zuzugeben sein, dass stark subjektivistisch gelagerte Gerechtigkeitskulturen

<sup>30</sup> W. Bonß, aaO, S. 45.

<sup>31</sup> W. Dütz, Über Grenzen von Recht und Juristen, Jus 2002, S. 1057ff, 1061.

<sup>32</sup> M. Albert, aaO, S.128.

<sup>33</sup> K.A. Ziegler, Globalisierung des Rechts aus der Sicht der Rechtssoziologie, in R. Voigt (Hrsg.), Globalisierung des Rechts, Baden-Baden 1999/2000, S. 71.

sich nur ungern verbindlichen Wertungen jenseits ihrer eigenen spezifischen Vorstellung unterordnen werden. Lehnt man vor diesem Hintergrund eine Globalisierbarkeit auf Basis unüberwindbarer kultureller Klüfte ab, stellt sich die Frage, auf welcher Basis die auf der Welt dennoch anfallenden Gerechtigkeitskonflikte zwischen interesseungleichen Akteuren auszutragen sind. Im Sinne des Vorgenannten lassen weder Wertungs- noch Verfahrensgründe die Bevorzugung einer von zwei inkompatiblen Vorstellungen bei der Entscheidung zu. Einzig gerecht wäre es dann wohl, auf eine Gerechtigkeitswertung ganz zu verzichten. Ist das aber möglich oder kann es gewollt sein? Die Entscheidung dürfte unzweideutig ausfallen. Wenn man aber den Versuch unternimmt, den Vorgang dennoch von Willkür und Beliebigkeit frei zu halten, empfiehlt sich eine Festlegung von Mindestwerten im gemeinsamen Umgang. Anders würde man jedenfalls Gefahr laufen, die Ordnungsfunktion der Gerechtigkeit weltweit aufs Spiel zu setzen. Solche Mindestwerte mögen ihrerseits kritikwürdig sein (vgl. oben A.II.2a), bilden aber eine unerlässliche Voraussetzung für ein geregeltes Miteinander.<sup>34</sup>

- 23 Hier kann man natürlich entgegenhalten, dass eine einmal globalisierte Gerechtigkeit den darin niedergelegten Wertungen eine Bedeutungszementierung verleihen und unflexibel gegenüber äußeren und inneren Veränderungen machen würde. Die angesprochene Entwicklungsdynamik der Globalisierung sollte dem schon begriffsnotwendig entgegenstehen. Eine Einschränkung der Wandelbarkeit der Gerechtigkeitsinhalte wird sich natürlich aus der ihr abverlangten Verbindlichkeit ergeben. Eine Globalisierung als Überwölbung partikulär entwickelter Begrifflichkeiten kann diesen Wandel aber allenfalls einschränken, nicht verhindern, da insoweit schon die Grundbausteine wandelbar sind. Darüber hinaus würde sich ein allzu gravierender Anpassungsdruck einer globalisierten Gerechtigkeit an die sie umgebenden Verhältnisse auch gar nicht einstellen. Eine vorrechtliche und insoweit fundamental sinngebende Gerechtigkeit wird sich – auch in globalisierter Form – in wesentlich gemächlicheren Zyklen der Realitätsentwicklung anpassen müssen als zum Beispiel eine Rechtsnorm.<sup>35</sup>
- 24 Ein globalisierter wäre damit zugleich auch ein flexibilisierter Gerechtigkeitsbegriff. Das kann ihn jedoch nicht davor bewahren, wegen des Mangels an festem Kulturrückbezug einer endgültigen Relativierung oder gar Inhaltslosigkeit der globalen Gerechtigkeits-sphäre das Wort zu reden. Die globalisierte Gerechtigkeit wird schwerlich alle spezifischen Facettierungen von Gerechtigkeit in sich aufnehmen, geschweige denn zur Anwendung bringen können. Sie kann ebenso wenig alle subjektiven Wertungen einer inhomogenen Weltanschauungsgesellschaft auch nur angemessen repräsentieren. Da Gerechtigkeit aber in allen Kulturen verwurzelt ist, würde eine transnational verbindende Gerechtigkeitsdefinition die Berührungspunkte zwischen den verschiedenen Verständnissen gleichsam immer widerspiegeln. Diese Gerechtigkeit aber müsste dann nicht für jede Kultur geändert, sondern eben kulturspezifisch ausgelegt werden. Hier ist aus der Relativierung ein direkter Vorteil zu ziehen: eine nicht in bestimmter Weise kulturfixierte Gerechtigkeit lässt sich beliebig einzelfallspezifisch konkretisieren. Sie muss auch die Zuhilfenahme lokaler Kriterien für lokale Streitfälle nicht scheuen.

S. 50

- HFR 6/2003 S. 8 -

### 25 **1. Globalisierung als Vereinheitlichung**

Gerechtigkeit globalisieren könnte damit heißen, ein globales, also weltweit zur Anwendung kommendes Gerechtigkeitsbild zu schaffen. Es ginge um die Entstehung einer weltumspannenden Gerechtigkeitskultur im Wege der Globalisierung.

- 26 Insoweit, als Globalisierung die Entgrenzung vormals örtlich definierter Strukturen bedeutet, kann damit auch die Vermischung unterschiedlicher Traditionen und die Verwischung kulturspezifischer Inhalte verbunden sein. Globalisierung bietet den Zugang nach außen zum Preis der Öffnung nach innen. Gerade herein liegt aber auch ihre ei-

<sup>34</sup> W. Dütz, Über Grenzen von Recht und Juristen, Jus 2002, S. 1057ff, 1159.

<sup>35</sup> Eines der großen Probleme der Globalisierung des Rechts besteht denn auch darin, dass die Kodices der Wirklichkeit noch immer hinterher zu galoppieren pflegen.

gentümliche Gefahr. Denn diese Öffnung verlangt Opfer. Sie sind ein notwendiger, zugleich aber destruktiver Begleitumstand.

- 27 Die Übertragung nationaler Mikrostrukturen auf den Makrobereich internationaler Verflechtungen wird naturgemäß nicht ohne Abstriche erfolgen können. Sie liegen schon im Problem der Vereinbarkeit multikultureller Anschauungen begründet (vgl. oben A.II.2a). Die Steuerungskompetenz von Gerechtigkeit als einem normativen Programm könnte durch die „globale Diffusion von Bezügen“ dabei nachhaltig verloren gehen.<sup>36</sup>
- 28 Wenn partikuläre Gerechtigkeiten gegenüber einer Weltgerechtigkeit zurücktreten, kann das bis zur Aufgabe territorial gebundener Ordnungsmodelle führen. Was an ihre Stelle treten sollte ist eine universelle Vorstellung. Wovon der Raum tatsächlich eingenommen wird, kann nur allzu leicht wieder von äußeren und nicht den Gerechtigkeitsgesetzen folgenden Faktoren bestimmt sein.
- 29 Dies wirft die Frage nach den Akteuren der transkulturellen Beziehungen auf und inwiefern die Macht des Faktischen sie in Nutznießer und Anpassungsverpflichtete eines Globalisierungsprozesses spalten könnte. Ein Weltgerechtigkeitssystem könnte durchaus Gefahr laufen, über den Ausbau der weltweiten Beziehungen zur Stabilisierung und Stärkung einer in dieser Welt zentralen Macht beizutragen.<sup>37</sup> Zweifel an der Überparteilichkeit des entstehenden Konzeptes dürfen jedenfalls angebracht sein. Denn eine Gemeinschaft, noch dazu im Weltformat, ist immer auch ein Spiegel der in ihr repräsentierten Durchsetzungs- und Einflussverhältnisse. Es stellt sich dann die Frage, ob der verkörperte Weltgerechtigkeitsanspruch seinem Wesen nach eine globalisierte oder eine von den Hauptträgern der bestehenden Mächtekonstellation diktierte Gerechtigkeit darstellt. Welche oder wessen Gerechtigkeitsvorstellung auch etwaige Institutionen der Gemeinschaft hier zur Grundlage ihrer Entscheidungen machen, mag sich dann vielfach an der Überzeugung ihrer Initiatoren oder aber an der tonangebenden Gruppe ausrichten. Das birgt die Gefahr einer Monopolisierung der Definitionsgewalt von Gerechtigkeitsinhalten. Rein faktisch wäre sie wohl bei den potentesten Gliedern dieses Weltforums angesiedelt. Die offensichtliche Prädominanz meistens unreflektiert als anstrebenswert übernommener amerikanisch-westlicher Kulturwerte hat vielerorts die Furcht vor der „Okzidentalisation“ oder „MacDonaldisierung“ der Welt aufkommen lassen.<sup>38</sup> Eine ideologiebefangene globalisierte Gerechtigkeit wäre aber auch nur einer minimalen Akzeptanz sicher. Denn das Konzept würde jedenfalls dann auf Ablehnung stoßen, wenn es sich gegen den Bestand der eigenen Wertordnung richtete.<sup>39</sup> Eine Zusammenführung, die ipso facto zur Unitarisierung von Verhaltens- und Überzeugungsmustern führt, wäre jedoch nicht nur unerwünscht, sondern hätte auch den fortwährenden inneren Legitimationsverlust zu gewärtigen. Globalisierung darf und soll nicht „soziokulturelle Vereinheitlichung“<sup>40</sup> bedeuten.
- 30 Eine so globalisierte Gerechtigkeit wäre folglich per se mit einem Geburtsmakel behaftet. Wie gezeigt, liegt er in ihrer Entstehungsgeschichte begründet und muss sich im Produkt folgefehlerhaft niederschlagen. Doch so mancher Formfehler ist heilbar, auch ein missratenes Geschäft kann im Nachhinein seine Bestätigung finden und so in Geltung erwachsen.
- 31 Eine solche Bestätigung könnte in der Existenz von Einrichtungen liegen, die eine globalisierbare oder schon globalisierte Gerechtigkeitsvorstellung bereits zur Grundlage haben. Die Rede ist von internationalen Institutionen, insbesondere von völkerrechtlichen Gründungen: Ein internationaler Strafgerichtshof soll im Namen der ganzen Gemeinschaft schwerste Verbrechen verfolgen, ein Bündnis gegenseitiger kollektiver Sicherheit betreibt die Wahrung von Friedenswerten auch weit über seinen territorialen

<sup>36</sup> M. Albert, aaO, S. 116, 122.

<sup>37</sup> Bonß, aaO, S.43.

<sup>38</sup> U. Beck, Was ist Globalisierung?, Frankfurt/Main 1997, S. 76ff.

<sup>39</sup> M. Albert, aaO, S. 129.

<sup>40</sup> Voigt, aaO, S. 21.

Geltungsbereich hinaus.<sup>41</sup> Wo, wenn nicht in diesen Begebenheiten sollte klarer herausgestellt sein, dass hier ein im Einvernehmen der Völkergemeinschaft herausgebildetes Gerechtigkeitsdogma verteidigt wird? Begründete Zweifel werden aus zweierlei Richtung genährt:

- 32 Eine Schwierigkeit, hierin die verkörperte Globalgerechtigkeit zu sehen, liegt im Wesen des Völkerrechts. Es beruht auf der Selbstbindung souveräner Staaten auf vertraglicher Grundlage.<sup>42</sup> Mit der souveränen Gleichheit seiner Subjekte erkennt das Völkerrecht aber zugleich deren individuelle Verschiedenheit an. Dass diese Verschiedenheiten eben nicht nur rechtlicher, sondern ebenso kultureller Natur sind, löst gewaltige integrative Probleme aus.<sup>43</sup> Und selbst ein gefundener Fundamentalkonsens würde unter den souveränen Bündnispartnern gleichsam immer nur „Optionsmodell“ bleiben: Solange sie der Vergemeinschaftung angehören, bände er sie; eine Teilhabe am gemeinsamen Wert als rechtsverbindliche Anerkennung wäre Außenstehenden demgegenüber prinzipiell verschlossen.
- 33 Ein herber Wind schlägt hier aber auch dem inhaltlichen Umfang einer so globalisierten Gerechtigkeit ins Gesicht: Anspruch und Realität liegen oft allzu weit auseinander. Zwar ist das Völkerrecht insoweit um Ausgleich bemüht, als es zumindest bei der Wahl der Rechtsgrundlagen für die Aktivität seiner Institutionen auf das in den gemeinsamen Verträgen Niedergelegte sowie in der ganzen Gemeinschaft auffindbare Rechtstraditionen beschränkt.<sup>44</sup> Die Vertragsinhalte sind aber insoweit als kompromißhaft Verhandlungsergebnisse in derselben Weise kritisierbar wie die integrativ ermittelte Gerechtigkeit. Auch auf die „allgemeinen Rechtsgrundsätze“ dürfte sich nur ein wenig tragfähiger Minimalkonsens erstrecken. Bezeichnenderweise beruft sich auch keines der Gründungsstatute der erwähnten internationalen Institutionen auf die Zielidee der globalen Gerechtigkeit. Vielleicht deshalb, um nicht von vornherein einseitige oder hegemonial bestimmte Gerechtigkeitsvorstellungen als anstrebenswert zu implementieren. Vielleicht aber auch, um die Weltgemeinschaft nicht auf irrealer Ziele zu verpflichten?

S. 51

- HFR 6/2003 S. 9 -

## 34 **2. Globalisierung als „Einheit in der Vielfalt“**

Eine solche Globalisierung muss damit bereits in ihrem Ausgangspunkt auf Probleme stoßen, da sie nicht in der Lage ist, die gegebene Vielzahl von Anschauungen angemessen zu repräsentieren. Sie ist darüber hinaus auch nicht so zwangsläufig erwartbar, wie es zunächst den Anschein haben könnte. Denn die im Weltmaßstab erheblich gestiegene Zahl kombinatorischer Möglichkeiten globaler und lokaler Ebenen widerspricht grundsätzlich der Herausbildung einer Einheitsmasse.<sup>45</sup>

- 35 Die egalisierenden Tendenzen von Globalisierung in den Vordergrund zu stellen, hieße gleichzeitig, nur die eine Seite zu betrachten. Eine Globalisierung, die nur die Zusammenführung getrennt geltender und beobachtbarer Phänomene umschreibt, wäre von der Internationalisierung kaum zu unterscheiden.<sup>46</sup> Globalisierung aber bezeichnet einen Wechselwirkungsmechanismus: Sie gewinnt ihre Bedeutung erst daraus, dass die Auswirkungen der internationalen und transkulturellen Verflechtungen auf die einzel-

<sup>41</sup> Die vielkritisierten "Out of area-Einsätze" von UN/NATO-Truppen, vgl. dazu auch BVerfGE 90, 286.

<sup>42</sup> U. Hingst, Auswirkungen der Globalisierung auf das Recht der völkerrechtlichen Verträge, Berlin 2001, S. 176.

<sup>43</sup> Dies ist im Rahmen der Diskussion um die Aufnahme der Türkei in die Europäische Union einmal mehr besonders deutlich geworden.

<sup>44</sup> Pars pro toto seien hier genannt Art. 21 und 38 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs: "Der Gerichtshof wendet Folgendes an: an erster Stelle dieses Statut...sowie...allgemeine Rechtsgrundsätze, die der Gerichtshof aus Rechtssysteme[n] der Welt...abgeleitet hat...".

<sup>45</sup> M. Albert, aaO, S. 116.

<sup>46</sup> U. Hingst, aaO, S.106f.

nen Teile zurückschlagen.<sup>47</sup>

- 36 Globalisierung darf also nicht nur als Vereinheitlichung verstanden werden. Vielmehr bezeichnet sie einen Vorgang umfangreicher wechselseitiger Durchdringung. Dabei muss Einheitlichkeit (die nach wie vor Ziel der globalen Anstrengung ist und sein wird) zu Differenz und Vielfalt nicht unbedingt einen Widerspruch bilden. Globalisierung müsste sich vielmehr daran messen lassen, inwiefern sie eine einheitliche Gerechtigkeit trotz und auf partikulären Systemen und den von ihnen repräsentierten Ordnungen begründen kann.<sup>48</sup>
- 37 Ziel einer Globalisierung von Gerechtigkeit kann es damit nicht sein, eine uniforme, absolut geltende Definition zu finden oder gar mit einem transnationalen Zwangsapparat durchzusetzen. Keine Kultur muss deswegen ihre eigene genuine und kultureflexive Gerechtigkeitsvorstellung völlig aufgeben.
- 38 Globalisierung ist nicht die Vereinheitlichung durch substantielle Angleichung, sondern zunehmender Bezug auf und vermehrte Selbstidentifizierung über die globalen, lokale Besonderheiten überwölbenden Prozesse.<sup>49</sup> Der partikuläre Wirkungsraum einer Gerechtigkeit ist damit zwar überschritten, aber deswegen nicht notwendig gestört. Entgrenzung der Gerechtigkeit heißt nicht, dass ihre territoriale Konstitution und Differenzierung gänzlich obsolet würden; nur könnte ihre vorrangig örtliche Geltung für das globale Produkt nicht mehr konstitutiv sein. Globalisierung heißt nicht regionale Konzepte auflösen, sondern das Primat der Territorialität in Frage stellen.<sup>50</sup>
- 39 Eine nach diesem Muster freiwillig interkulturell gültige Ausgestaltung könnte ihrerseits die lokalen Gerechtigkeitsstrukturen beeinflussen. Dabei ist diese Beeinflussung nicht im Lichte eines einseitigen Anpassungsdrucks an die globalisierten Standards aufzufassen. Sie muss vielmehr in umgekehrter Richtung wie jeder von außen kommende Einfluss als ein mitgestaltender Aspekt der lokalen Gerechtigkeitsordnung angesehen werden. Keine Kulturentwicklung ist frei von solchen Faktoren; was dann passiert, ist gewissermaßen eine reflexive Durchsetzung der Globalgerechtigkeit durch „lokale Reproduktion globaler Konstruktionen“<sup>51</sup>. Eine derart globalisierte Gerechtigkeit könnte sich durch den mehrdimensionalen Bezugsprozess zwischen ihr selbst und ihrer lokalen Ausformung denn auch leichter akzeptieren lassen als ein vorrangig aufkotroyiertes Wertemodell.

S. 52

- HFR 6/2003 S. 10 -

### 40 **III. Die Notwendigkeit einer Globalisierung**

Eine Globalisierung der Gerechtigkeit ist also prinzipiell möglich und dabei in unterschiedlichen praktischen Ausformungen denkbar, ohne dass auch nur eine einzelne Komponente in Inhalt, Umfang und Ausgestaltung kritiklos bliebe. Angesichts einer derart ambivalenten Einschätzung muss man die Frage nach ihrer Notwendigkeit stellen. Logisch notwendig dahingehend, dass ihr kontradiktorisches Gegenteil denkunmöglich wäre, ist die Globalisierung der Gerechtigkeit jedenfalls nicht. Im Gegenteil, denn die unglobalisierte Gerechtigkeit monokultureller Prägung ist der Regelfall (vgl. oben A.II). Ökonomisch betrachtet müsste man einem Prozess, dessen mögliches Ergebnis in keinem Verhältnis zum eingebrachten Aufwand steht, wohl die Gefolgschaft versagen. Eine ebenso ökonomisch denkende und handelnde Weltgesellschaft wird eine solche Globalisierung aber für vorzugswürdig erachten, wenn sie sich im Rahmen einer „Kosten- Nutzen-Abwägung“ als rentabel erweisen würde. Das soll nicht eine „Kommerzialisierung“ dahingehend bedeuten, dass eine etwaig globalisierte Gerechtigkeit

<sup>47</sup> In der ökonomischen Globalisierungsdebatte wird dieser Effekt unter dem Stichwort Glokalisierung diskutiert: die weltumspannende Vernetzung von Industriestandorten lässt die lokalen Produktionsfaktoren und Absatzmärkte wieder in den Mittelpunkt rücken. Dazu W. Beck, aaO, S.88ff.

<sup>48</sup> M. Albert, aaO, S. 123, 129.

<sup>49</sup> Ebd., S. 131.

<sup>50</sup> M. Albert, aaO, S. 123.

<sup>51</sup> W. Bonß, aaO, S.57, 60.

nur dann anzuerkennen wäre, wenn sie eine anwendungsnahe wirtschaftliche Nutzbarkeit aufzuweisen hätte. Eine Globalisierung aus reinem Nützlichkeitsdenken ginge am Sinn genauso wie am Anspruch des Vorgangs ausdrücklich vorbei. Nichtsdestoweniger käme es wohl darauf an, die zu konzедierende Einbuße an eigener kulturspezifischer Vorstellung gegen die Praktikabilität eines interkulturell gültigen Gerechtigkeitsbegriffs aufzurechnen.

- 41 Indem die Globalisierung als Zunahme transnationaler Interaktion nahezu alle Lebensbereiche eingenommen hat, sind weltweite Beziehungen so dicht und alltäglich geworden, dass sich regionale und partikuläre Begründungsmuster bald nicht mehr zur Regelung globaler Sachverhalte eignen werden. Wenn und solange eine Notwendigkeit zur weltumspannenden Koordination im Hinblick auf eine allein schon technisch entgrenzte Welt noch zunimmt, wird auch der Ruf nach global anwendbaren Kriterien für internationale Austauschbeziehungen immer lauter werden.
- 42 Diese Kriterien dürfen nicht so gestaltet sein, dass es einer Konfliktpartei besondere Vorteile brächte, sich auf den globalisierten Gerechtigkeitsinhalt zu berufen. Dem hat eine gleichberechtigte Interessenverteilung im Inhalt der Globalgerechtigkeit entgegenzuwirken. Eine Globalisierung der Gerechtigkeit würde sich gleichwohl selbst aushöhlen, wenn sie zur Universalisierung hegemonial geprägter Überzeugungsmuster würde (vgl. oben B.II.2).
- 43 Zwar ist der Gerechtigkeit hier ein absoluter Existenzmodus abgesprochen worden. Dennoch bedarf sie zur Annahme ihres Bestehens keiner gegenseitigen Rückversicherung. Als zentrale Wertvorstellung ist sie in jeder Kultur verwurzelt und geht insoweit aller Rechtssetzung notwendig voraus.<sup>52</sup> Sie wird dadurch von regionalen und relativen Bezügen zwar nicht unabhängig, leistet ihrer Internationalisierbarkeit aber auch nicht unbeachtlichen Vorschub. Liegt doch ein wesentliches Kennzeichen globalisierbarer Strukturen gerade darin, dass sie nationale Eigenprägungen überwölben können, ohne diese außer Kraft zu setzen.<sup>53</sup> Wenn die Gerechtigkeit dem Recht vorausliegt, kann eine globalisierte Gerechtigkeit durchaus einer global verbindlichen Rechtsentwicklung zu Hilfe kommen, indem die darin verwirklichten Wertungen vielleicht ein Mehr an interkultureller Akzeptanz erfahren würden. Die Globalisierung der Gerechtigkeit liegt insoweit im weltgesellschaftlichen Allgemeininteresse.
- 44 Man sollte eine solche Globalisierung aber auch aus anderen Gründen für anstrebenswert halten. Denn die Frage nach bestehender Gerechtigkeit ist eine Frage nach der Lösung von Grundsatzproblemen der Gesellschaftsgestaltung; sie wird im Zuge der Ausbildung einer Weltgesellschaft nur um so dringlicher zu beantworten sein.<sup>54</sup>
- 45 Wiederum muss der Blick zurück der Vorausschau zu Hilfe eilen: Frühe Weltmächte setzten ein überterritorial geltendes – namentlich *ihr jeweiliges* – Gerechtigkeitsverständnis gewöhnlich im Wege der Eroberung anderer Staaten und damit anderer Gerechtigkeitsphären durch.<sup>55</sup> Wo es aber nichts mehr zu erobern gibt oder wo man sich auf Formen friedlicher Koexistenz verständigt hat, minimieren sich die Chancen für die Durchsetzung einer bestimmten Vorstellung. Divergierende Rechts- und Kulturräume müssen miteinander zurecht kommen.<sup>56</sup> Oder sie werden im Zuge des technologischen

---

<sup>52</sup> B. Rüthers, aaO, S. 27, 34 m.w.Nw.

<sup>53</sup> vgl. oben B.II.2.

<sup>54</sup> Anschauliches Beispiel für die Aktualität dieser Problematik ist die Diskussion um die Substanz einer gerechten Weltmarktordnung; vgl. dazu.....

<sup>55</sup> Das kann für das römische Imperium genauso gelten wie für das Heilige Römische Reich Deutscher Nation. Heute geht die UNO noch einen Schritt weiter und implementiert ihre Wertvorstellungen auch auf Territorien außerhalb ihres vertraglichen Aktionsraumes - "out-of-area"-Einsätze.

<sup>56</sup> Diese tiefe Einsicht in die Notwendigkeiten einer weltumspannenden kooperativen Existenz der Menschheit wurde bereits von I. Kant exemplarisch vor Augen geführt: "...allen Menschen zusteht, sich zur Gesellschaft anzubieten vermöge des Rechts des gemeinschaftlichen Besitzes der Oberfläche der Erde, auf der als Kugelfläche sie sich nicht ins Unendliche zerstreuen können, sondern endlich sich doch nebeneinander dulden müssen, ursprünglich aber niemand an einem Orte der Erde zu sein mehr Recht hat, als der andere." (Zum Ewigen Frieden, erschienen 1795; Nachdruck bei Reclam 1996, dort S. 21)

Fortschritts und der einhergehenden kommunikativen Entgrenzung<sup>57</sup> faktisch dazu gezwungen. Ein Zusammenwachsen durch Konfrontation erscheint dabei schwer dauerhaft praktizierbar. Die globale Konkurrenz kultur- und weltanschauungsgeprägter letzter Gerechtigkeiten sollte nicht im Wege althergebrachten Kräftemessens entschieden werden.<sup>58</sup> Es empfiehlt sich, eine gemeinsame Operationsbasis zu finden, die eine gleichberechtigte Teilhabe aller genauso beinhalten muss wie ein für alle bindendes Element. Gerechtigkeit bietet sich als eine solche Grundlage insoweit an, als sie kernhaft in den Gerechtigkeitskonzeptionen jeder Kultur vorhanden ist.<sup>59</sup> Eine „richtig“ globalisierte Gerechtigkeit könnte – vorbehaltlich aller an der Möglichkeit und dem Ablauf geäußerten Kritik – wiederum identitätsstiftend wirken. Die Orientierungsfunktion der Gerechtigkeit würde durch ihre Globalisierung nicht nachhaltig eingeschränkt, wenn die vielen unterschiedlichen kulturellen Erwartungen ohne allzu wesentliche Abstriche in den globalen Begriff eingingen. Dies könnte dann auch stabilisierend auf die Weltgemeinschaft wirken. Ein insoweit bindender Inhalt könnte Kontinuität und Erwartungssicherheit bieten, wenn er nicht instrumentalisiert werden kann. Gerechtigkeit als normativ verstandenes Verhaltensgebot sollte eine solche Manipulation allerdings ohnehin untersagen (vgl. oben.....). Eine Globalisierung der Gerechtigkeit könnte insoweit auch die legitimen Einzelinteressen jeder sich auf sie Berufenden in denkbar weitem Umfang repräsentieren und zum Ausgleich bringen. Auch und gerade in Ansehung aller sich nichtsdestoweniger ergebenden Probleme wird man der Entwicklungsdynamik der Globalisierung sowie die sich daraus ergebenden Herausforderungen für die transkulturellen Interaktionsspielräume nur in der Form Tribut zollen können, dass eine Globalisierung der Gerechtigkeit im Ergebnis so anstrebenswert erscheint, dass man sie auch für nötig erachten sollte. Sie kann jedenfalls als adäquate Kompromissformel zwischen der Pluralität bestehender Überzeugungen und der Not, auftretende Konflikte beilegen zu *müssen*, favorisiert werden.

#### 46 C. Der Prozess der Globalisierung – revisited

Eine weltumspannend einheitliche Gerechtigkeitsvorstellung existiert derzeit nicht. Die Globalisierung der Gerechtigkeit ist deswegen zwar möglich, doch ein unabgeschlossener Prozess. Dies aber sollte keinesfalls bedauert werden. Denn es muss nicht Sinn jedes Prozesses sein, ein Produkt hervorzubringen. Prozesse kennzeichnen sich dadurch, dass sie ständig im Fluss sind. Sie sind dadurch offen und dynamisch. Prozesse sind offen insoweit, als immer neue Ideen in die Entwicklung einfließen und diese bereichern oder konkretisieren können. Sie sind auch dynamisch, weil sie durch diese neuen Anregungen stetig voran getrieben werden, wieder neuen Aspekten begegnen und sich so ein selbsterhaltender Kreislauf bildet. Dieser Kreislauf ist auch zukunftsstauglich, wenn nicht sogar zukunftsorientiert. Man kann und sollte dabei Postulate an ihn richten, auch wenn sie wegen der aufgezeigten Schwierigkeiten nur teilweise realisierbar sind. Bis jedoch alle Diskussionspotentiale erschöpft sind, kann der Prozess weitergeführt werden. Inhalt und Relevanz eines zukünftigen Diskurses entziehen sich aber der gegenwärtigen Betrachtung. Was eine abgeschlossen globalisierte Gerechtigkeit ausmacht, welchen Grad von Akzeptanz sie in der Weltbevölkerung erfahren könnte, wer tonangebende Prägungen vornimmt oder wer sich mit welchen Gründen und wie viel Einfluss dagegen verwehrt – es kann hier nicht vorhergesehen werden. Prozesse sind insoweit auch unberechenbar. Man kann sie dennoch für möglich, für nötig und auch für wünschenswert halten.

*Zitierempfehlung:* Sabine Gorn, HFR 2003, S. 43 ff.

<sup>57</sup> Dies ist der Hauptaspekt technischer Globalisierung: eine alles Nationale hinter sich lassende Ausweitung von Telekommunikationswegen.

<sup>58</sup> Zu den Befürchtungen einer Amerikanisierung der Welt vgl. schon oben B.II.1.

<sup>59</sup> M. Albert, aaO, S. 120; R. Voigt, aaO, S. 28; W. Bonß, aaO, S.58.